

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm vom 11.12.2023

Zuständiger Fachbereich: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen Bauamt Naturpark Nordeifel
Bürgerdienste VG-Werk Tourist-Info

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

12. 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf

Ziel der Planung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,97 MWp in der Ortsgemeinde Neuedorf zu schaffen.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebiets (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Neuendorf).

Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.10.2023. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen im Internet sowie einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen.

Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen und die Änderungen und Ergänzungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im Anschluss ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren sind gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf im Regelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Beschlussfassung erfolgt zu den Abwägungsvorschlägen im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die als Anlage beigefügten Vorentwurfsunterlagen der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Fertigstellung der Entwurfsunterlagen, die weiteren erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 19. Dezember 2023

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:

Anlage zu T-P 12

9. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.11.2023, Az.: GA03_820 8
 10. E-Mail von der Gemeindeverwaltung Sankt Vith, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vith vom 07.11.2023 9
 11. E-Mail von der Deutschen Telekom GmbH, Technik Niederauslassung Trier, Landesberatung Iserlohn, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 07.11.2023 10
 12. Schreiben von der LBBA-Niederauslassung Trier, Landesberatung Iserlohn, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 07.11.2023 10
 13. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität, GenoStell, Brunnenstraße 1, 54588 GenoStell vom 2.11.2023, Az.: 2023 IV 40 10
 14. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Seewetteramt Trier, Bernhard-Nochi-Straße 76, 20359 Hamburg vom 13.11.2023, Az.: PB24H-A07_58_04/685-2023 11
 15. E-Mail von der Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 13.11.2023, Az.: V202302183 12
 16. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe IV/Schifffahrts- und Eisenbahnen, Seehafen, Schifffahrt Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 13.11.2023, Az.: V/IV/16 – F/79/23 13
 17. E-Mail von der Westnetz GmbH, Regionenzentrum Trier, Netzezentrale Trier, Europastraße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRWfR-TP-BW 13
 18. E-Mail von der Industrie- und Handwerkskammer Trier, Referent Unternehmensförderung Umwelt, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 14.11.2023 14
 19. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 14.11.2023, Az.: 1280-0001#02023/0105-0322 15
 20. E-Mail vom der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4; Verbandsgerichtsstandesamt, Tiergartenstraße 54, 56595 Prüm vom 14.11.2023 16
 21. Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplanende Bereich ist abwasserarmig nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Umelagen fällt kein Schmutzwasser an. Die Baurichtung des Oberflächenwassers soll gemäß Begründung zur Änderung des Fließgewässerstandortes im Rahmen eines noch zu erstellenden Erhöhungsaufstachans nachgewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass seitens des Trägers der Abwasserbeauftragung keine Anlagen für die Errichtung errichtet werden. 16
 21. E-Mail von der Schutzzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obersmoechel, Az.: 22-08-651/2023SDW, 22-08-650/2023LAG vom 15.11.2023 17
 22. E-Mail von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Amt Ob-Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 15.11.2023, Az.: 08-23174c-09 17
 23. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54280 Trier, vom 17.11.2023, Az.: 14-91-232-0641/ TR 23
 24. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalsiele Wassernwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54280 Trier, Az.: 342-WBB-23-315/32/2023 vom 17.11.2023 24
 25. E-Mail von den Generaldirektion Kulturerbe, Rheinland-Pfalz, Direktion Landeskonservierung, Leitung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 02.11.2023 24
 26. E-Mail von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalsiele Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 20.11.2023 25
 27. E-Mail von der Geschäftsstelle Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer-Straße 11A, 58497 Oestrich-Winkel vom 21.11.2023 26
 28. E-Mail von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54255 Trier vom 22.11.2023, Az.: 14-04-04 26

2

	Stellungnahme	Beschussvorstellung	Alternativ
1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fonrahmenstraße 200, 53123 Bonn vom 28.10.2023, Az.: IV-1856-23-NP 4	1. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fonrahmenstraße 200, 53123 Bonn vom 28.10.2023, Az.: IV-1856-23-NP 4	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Nutzung bestehen, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage.	
2. E-Mail von der Gemeinde Hellenthal, Fachbereichs- Bauteil und Planen, Rathausstraße 2, 55940 Hellenthal/Eifel vom 27.10.2023, Az.: IV-1856-23-NP 4	2. E-Mail von der Gemeinde Hellenthal, Fachbereichs- Bauteil und Planen, Rathausstraße 2, 55940 Hellenthal/Eifel vom 27.10.2023, Az.: IV-1856-23-NP 4	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
3. E-Mail von der Generaldirektion Kulturerbe, Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalfpflege, Direktion Landeskonservierung, Leitung, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 02.11.2023, Az.: 342-WBB-23-315/32/2023 vom 17.11.2023 7	3. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 27.10.2023 7	Gegen die 20. Ferticheiterung des Fließanbauplanes der VG Prüm zur Ausweitung einer Sonderbauliche P1 in der OG Neuerndorf bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Direktion Landeskonservierung/Erdschichtliche Denkmalfpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

3

4

	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Denkmalpflegerische Maßnahmen der Direktion Landeskonservierung/Aktenzeichen Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuhören. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landeskonservierung/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landeskonservierung/Aktenzeichen Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Siedlungsplänen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen: Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage; Abstand eine Baumlinie (in der Regel 30 m)</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldstandorten sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bauwirtschaftsschwierigkeiten auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlage durch Umsturzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Ziel des Vollzugshinweises ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten und damit Bezugnehmende eine unverzerrte Bewertung der FPV-Anlagen zu ermöglichen.</p> <p>Widrige Sicherung einer zuverlässigen Versorgung der Flächen ist zu stellen. Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Abstandsimplikationen in den Vollzugshinweis (siehe Punkt 10) als „SoL-Vorschrift“ formuliert.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald – um einen effizienten Betrieb der Anlage zu gewährleisten – abgelehnt wird.</p> <p>6. E-Mail von der Vodafone GmbH Trier vom 31.10.2023, Az.: 50129353</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.10.2023.</p> <p>Vorliegende E-Mail ist von der Vodafone GmbH Trier verfasst.</p> <p>7. E-Mail vom Forstamt Prüm, Testebusch 10, 54398 Prüm vom 31.10.2023</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Versattung der Anlage zu vermeiden, grundsätzlich folgende</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs überwacht. Diese Entwicklung, dass es die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit den geplanten Solarparks einheit, wurde mit den Betroffenen Kommuniziert.</p> <p>Die betroffenen Flächen haben laut Aussage des Eigentümers sehr geringe Ertragsfähigkeit, sind jedoch keine sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Former haben nur > 12,2 % der eingezäunten Fläche einen Bodenwert von > 32, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungszrahmens der VG liegt.</p> <p>Der Steuerungszrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht der jeweiligen Bewirtschaften kein Nachteil.</p> <p>Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Erhöhung der Flächendichte ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Gewerbebedarf besteht, auszu schließen in der Umgebung werden. In nächster Zukunft attraktiver Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese können von den wenigen überbleibenden Hauptverbrauchern übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan belegt.</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet für die Errichtung der PV-Anlage hat eine Größe von 12,7 ha, was ein vollständig landwirtschaftlich genutzt wird. In den vorliegenden Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern enthalten. Die bewirtschaftlichen Landwirte sollen in den Planungserlauf integriert werden. Insbesondere sollte dabei berücksichtigt werden, ob es durch den Verlauf der Flächen zu einer Existenzbedrohung kommt und ob ggfs. ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Former haben nur > 12,2 % der eingezäunten Fläche einen Bodenwert von > 32, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungszrahmens der VG liegt.</p> <p>Der Steuerungszrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht der jeweiligen Bewirtschaften kein Nachteil.</p> <p>Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Erhöhung der Flächendichte ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Gewerbebedarf besteht, auszu schließen in der Umgebung werden. In nächster Zukunft attraktiver Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese können von den wenigen überbleibenden Hauptverbrauchern übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan belegt.</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Projektbereich keine Hochspannungsleitungen der Aprion GmbH verlaufen und unsere Unternehmen geplant sind.</p> <p>Im Projektbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>
			<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamt Trier, Deworastraße 8, 54280 Trier vom 02.11.2023 aus Sicht des anliegenbezogenen Immissionschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm und auch keine sonstigen Anregungen.</p>

	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung geht endgültig und dass sie keine Neueröffnung der Anlage nicht geplant ist.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Planned and carried out by the Landeskonservierung, Immissionsrichtlinien, undernehmens, a new opening of the facility is not planned.</p> <p>An adjustment of the plan based on the information is not required.</p>	<p>9. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54384 Bitburg vom 02.11.2023, Az.: GA03_220</p> <p>Das Plangebiet für die Errichtung der PV-Anlage hat eine Größe von 12,7 ha, was ein vollständig landwirtschaftlich genutzt wird. In den vorliegenden Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern enthalten. Die bewirtschaftlichen Landwirte sollen in den Planungserlauf integriert werden. Insbesondere sollte dabei berücksichtigt werden, ob es durch den Verlauf der Flächen zu einer Existenzbedrohung kommt und ob ggfs. ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Former haben nur > 12,2 % der eingezäunten Fläche einen Bodenwert von > 32, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungszrahmens der VG liegt.</p> <p>Der Steuerungszrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht der jeweiligen Bewirtschaften kein Nachteil.</p> <p>Dies haben alle Eigentümer mitgeteilt. Eine Erhöhung der Flächendichte ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Gewerbebedarf besteht, auszu schließen in der Umgebung werden. In nächster Zukunft attraktiver Flächen für die Landwirtschaft (sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese können von den wenigen überbleibenden Hauptverbrauchern übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan belegt.</p>
	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Projektbereich keine Hochspannungsleitungen der Aprion GmbH verlaufen und unsere Unternehmen geplant sind.</p>	<p>Planned and carried out by the Aprion GmbH, Immissionsrichtlinien, undernehmens, a new opening of the facility is not planned.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Projektbereich keine Hochspannungsleitungen der Aprion GmbH verlaufen und unsere Unternehmen geplant sind.</p>
	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Projektbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Planned and carried out by the Aprion GmbH, Immissionsrichtlinien, undernehmens, a new opening of the facility is not planned.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamt Trier, Deworastraße 8, 54280 Trier vom 02.11.2023 aus Sicht des anliegenbezogenen Immissionschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm und auch keine sonstigen Anregungen.</p>

<p>11. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Peicher Straße 15/19, 56727 Mayen vom 07.11.2023</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH, baufähig und bauvorblichtig, alle Rechte und Pflichten der Weisungswahrnehmung sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen anzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>An der Planung wird seitens des Verbandsgemeinderates aus den o. g. Gründen weiter festgehalten.</p>	<p>12. Schreiben von der BA-Niederlassung Trier Landesbetrieb Liegenschafts- und Bauaufsicht, Niederstraße 59, 54292 Trier vom 07.11.2023, Az.: 700 23-004-021-118-Q700</p> <p>In Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gastrichterkratz, welche von der Maßnahme, fettz. Niederlassung Trier, zu bebauen sind.</p> <p>Gasstekrkratz befindet die vom LBB Trier zu betreuen sind.</p> <p>Das BAUDRW Referat Infra 1.3 sowie der LBB-Niederlassung Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Angabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die Fläche ist komplett von katalisierten Wegen umschlossen. Diese müssen außerhalb der vorgesehenen Umzäunung sein, sodass es sich keine negativen Auswirkungen auf die Erschließung der umliegenden Flächen ergeben.</p> <p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in den überplanten Bereichen nicht vor.</p> <p>An der Planung wird seitens des Verbandsgemeinderates aus den o. g. Gründen weiter festgehalten.</p>	<p>10. E-Mail von der Gemeindeverwaltung Sankt Vitus, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vitus vom 07.11.2023</p> <p>Das Gemeindekollegium beschließt einstimmig:</p> <p>Die folgenden Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und keine Bemerkungen vorzurügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Stadt Prüm, Stadtteil Dausfeld; - 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm Sonderaufsicht Fotovoltaik Ozheim; - 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Foto-Voltaik-Freiflächenanlage Neudorf“ <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeindeverwaltung Sankt Vitus keine Bemerkungen vorgetragen werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar; § 84 4 ffif LStG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.</p> <p>13. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.11.2023, Az.: 2023 IV 40</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zugewinnung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf liegt vor, dass nahe Anlagen genau wie Einzungung mehr als 1500 m Abstand vom bestehenden Fahrbahnrand halten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswege zu erfolgen und ist fruchtlos mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Neue Zufahrten zur freien Strecke der K 164 dürfen nicht angelegt werden.</p> <p>Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 164 sind nach der RA (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtlinien von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswege in die K 164 beeinträchtigt wird.</p> <p>Laut Blöndgefahr ist ausgeschlossen, dass von den aufgestellten Modulen eine Blöndgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgent.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>15. E-Mail von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 13.11.2023, Az.: 20232128183</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 6 BauLuftverkehrsGesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden also unsere weiteren Bedenken nach Anmerkungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BfE) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der DFS nicht berührt werden und daher weiter Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>16. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe IV (Schwertransporte, Eisenbahnen, Schifffahrt, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 5608 Koblenz vom 13.11.2023, Az.: VIVW 6 - F79/23</p> <p>Mit E-Mail vom 26.10.2023 adressiert auf unserer Funktionspostfach Eisenbahnhub@lmb.de haben Sie uns im Rahmen der 20c Änderung des Flächennutzungsplanes des Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus Eisenbahnmrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinsichtlich möglicher strategischer Betroffenheit verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Eisenbahnmrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe Nr. 13). Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

13

<p>17. E-Mail von der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Europastraße 33, 54294 Trier vom 14.11.2023, Az.: DRWIF/TP-BW</p> <p>Im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungsnetze. Als Anlage senden wir Ihnen Flächenverträgen mit der im Plangebiet bestehenden Mittelspannungs-Freileitung (Pläne siehe im Anschluss der Tabelle).</p> <p>Die Flächenutzungsplanerleitung wird nachrichtlich im Planentwurf der Flächennutzungsplanerleitung dargestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Flächenverträge mit der Westnetz GmbH betrieben werden.</p> <p>Die Flächenutzungsplanerleitung wird nachrichtlich im Planentwurf der Flächennutzungsplanerleitung dargestellt.</p>
<p>18. E-Mail von der Industrie- und Handelskammer Trier, Referent Umweltstandortmanagement, Hochstrasse 12, 54222 Trier vom 14.11.2023</p> <p>Unternehmenstandort Umwelt, Gebäudenutzung Standortpolitik und Unternehmensförderung, Hochstrasse 12, 54222 Trier</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Prüm zu 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des</p>	<p>Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen wieder die Standsicherheit der Massattpunkte beachtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</p> <p>In dem im Parallelverfahren laufenden Flächennutzungsplanerleitung (Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf) wurde seitens der Westnetz GmbH Trier ebenfalls reibende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu dem vorhandenen Maststandort muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hub Steiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Einbau in Unmittelbarkeit von 10 m um den Maststandort. Die Zugänglichkeit unsererseits zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite Beiderseits der Leitungssache) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freibleiben werden muss.</p> <p>Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand: Direkter Abstand zwischen 20-kV-Later (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.</p> <p>Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN 61900-Bestimmungen 60341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), 1,3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen hergestellt werden.</p>
<p>19. E-Mail vom Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf“ seitens der Industrie- und Handelskammer Trier vom 14.11.2023, Az.: 1280-000120230956-Q322 WEM3</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Verbandsgemeinde Prüm in der Ortsgemeinde Neuendorf stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westerfeld-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erplanten Grünflächen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanerleitung dargestellt.</p>
<p>20. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westerfeld-Mosel im Weitteil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 14.11.2023, Az.: 1280-000120230956-Q322 WEM3</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Verbandsgemeinde Prüm in der Ortsgemeinde Neuendorf stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westerfeld-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich</p>
<p>21. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbericht 4, Verbandsgemeindewerk, Turgentenstrasse 54, 54295 Prüm vom 14.11.2023</p> <p>Die vorgelagerte Planung wird zur Kenntnis genommen. Der zu überplante Bereich ist abwassemäßig nicht erschlossen. Nach den vorgelegten Unterlagen fällt kein Schmutzwasser an. Die Bawirtschaftswasser soll gemäß Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Abwasserabflusses entsorgt werden. Wir weisen darauf hin, dass seitens des Trägers der Abwasserbereitstellung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet abwassemäßig nicht erschlossen ist und seitens des Trägers der Abwasserbereitstellung keine Anlagen für die Entwässerung errichtet werden.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der ggü. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. E-Mail von der Industrie- und Handelskammer Trier, Referent Umweltstandortmanagement, Hochstrasse 12, 54222 Trier vom 14.11.2023</p> <p>Unternehmenstandort Umwelt, Gebäudenutzung Standortpolitik und Unternehmensförderung, Hochstrasse 12, 54222 Trier</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Prüm zu 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des</p>	<p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

14

15

16

21. E-Mail von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Lands-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67722 Obermoschel, A.Z.: 22.08.451/2023SDW , 22.08.450/2023LAG vom 15.11.2023	Zur Kenntnis genommen.
Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgerichteten Verfahren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der SDW und LAG keine Einwände oder Anregungen zu vorgelegten Planung, SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu vorgelegten Planung, zu dem Ihnen mit Schreiben vom 26.10.2023 übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:
22. E-Mail von der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Amt Obj-Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 15.11.2023, A.Z.: 06-2317449-09	1. Bauwesen Mit der im Entwurf vorliegenden 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) in der Ortsgemeinde Neuhendorf soll die Parzellierung rechtliche Grundlage geschaffen werden. Zurzeit wird die Fläche im Flächennutzungsplan der VG Prüm als „Fläche ausgewiesen du soll zummern als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorsehen werden. Der Flächennutzungsplan wird daher geändert Gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan soll im Paulslehrberfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuhendorf“ erstellt werden, der uns gleichfalls im Entwurf zur

17

Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dz. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.
Vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm im Dezember 2020 wurde eine Standortkonzeption Photovoltaik, Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Da dieser Steuerungsrahmen eine wesentliche Grundlage für die Standortauswahl der Segleranlage ist, empfehlen wir, im Verbandsgemeinderat der Prüm zu 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm anzutreten.
Aus Gründen des Ressourcen- und Landesbauplanverfahrens empfehlen wir, im statutarischen Vertrag sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut zu Bodenversiegelungen besetzt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückaburverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankübereinstimmung in Letzterath gezeigt werden.
2. Naturschutz und Landschaftspflege Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken. Für das weitere Bauleitplanverfahren ergeben sich folgende naturschutzfachliche Anforderungen: Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante gründlegenden grundlegenden Bedenken bestehen.

18

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut zu Bodenversiegelungen besetzt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückaburverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankübereinstimmung in Letzterath gezeigt werden.
Ziel der aktuelle Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und freibauungsgünstigen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierzu soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttosozialprodukt um 20 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und EEG).
Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdopplung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.
Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Netzausbauten liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der ökologischen Sicherheit. Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgebietsabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

19

* Die Bedeutung des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und nach § 4 Abs. 1 BaubG bereits teilweise zur vorliegenden Aussagen zu den Vorentwurf des F-Plans PV- Freiflächenanlage Neuhendorf mit parallel er die vorgesehenen F-Plan-Änderungen aus. Unter diesen befinden sich im Naturpark „Nordpfälzer“ Gemäß den Vorentwurf und Naturschutzzonen, Wästlich und der Gartnungsbereichs liegt in ca 200m Entfernung des FFH-Gebiet „Schneid“ (5704-301). Eine Beschreibung des nachstehenden FFH Gebietes „Schneid“ konnte durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 21.07.2023, FK: 36, Seite 24 ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden in Absprache mit den unteren planungswirksame Arten im Rahmen der Gartnungsberiech nachgewiesen. Für die im Einflussbereich der Arten ist der Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln. Für die biotoptypfördernde Gestaltung des Stadtparks sollte nicht nur darauf geachtet werden, die bereits vorhandenen Lebensräume zu erhalten. Auch können Maßnahmen ergriffen werden, die einer ökologischen Auwertung der Fläche führen. Hierdurch kann die Population von angrenzenden Biotopen nachhaltig unterstützt werden. Die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts ist im weiteren Verfahren abzuhandeln. Ggf. sind externe Kompenationsmaßnahmen erforderlich und rechtlich zu sichern.
3. Raumordnung und Landesplanung Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben zum jetzigen Planungsstand keine Einwände.
Eine Lösung, bei Erhalt der Ertragsfläche und gleichzeitigem Erreichen des Planungswillens, könnte in Agri-Photovoltaik liegen. Es wäre einlich, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative ausweisen würde. Das LLE bietet zu diesem Thema aktuelle Informationen an. Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde sich mit dieser Alternative auseinandersetzt.

20

	<p>Der Verbandsgemeinderat möchte mit der geplanten nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitreten.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</p>	<p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Nebenstehende Hinweise wurden auch im Parallelverfahren Denkmalschutzbehörde geführt und werden dort im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein solcher Hinweis als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>6. Wasserrecht</p> <p>Das Fließgewässer liegt nicht in einem festgezeichneten Wasserschutzgebiet und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Gemäß den vorliegenden Planungsergebnissen wird ein Erhöhungsgutachten erstellt. Im parallel verlaufenden B-Plan-Verfahren wird die Erhöhung und Fund entdeckt wurde, die Anzeige durch eine dieser Personen betraf die Urigen.</p>	<p>Hinweis: Sollen bei Erdarbeiten Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände oder unbewegliche oder bewegliche Objekte gefunden werden, oder Flurdenkmale durch die Baumaßnahme zerstört sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel. 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gpte.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuziehen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel.: 06561/115-0, info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindewertheim oder der Gemeindeverwaltung erfolgen, dass diese die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter, Antrag reichtig und der Finanz-, der Eigentums- des Grundstückes, sonstig über das Grundstück Vertragsberechtigte, der Besitzer des Grundstück und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde, die Anzeige durch eine dieser Personen betraf die Urigen.</p>	
<p>5. Denkmalschutz</p>					
				<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Auslegungen des Verbandsgebietes kommt. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. Auch während der Bauphase durch Oberflächenabfuß aus dem Hanggebiet beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (Feststoffstationen) sind die Anforderungen des „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.</p>	
			<p>7. Brandschutz</p> <p>7.1. In jedem Baugebiet muss eine ausreichend Löschwassermenge von der Gemeinde als Träger der Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwassermenge ist nach dem Anheftakt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).</p> <p>7.2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einnahmestellen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der öffentlichen Wasserversorgungsnetz, angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14338 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant), - Löschwasserreiche gemäß DIN 4210, - ungeeignete Löschwasserreicher Gewässer gemäß DIN 4230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Einnahmestellen gemäß DIN 14210. <p>8. Sonstiges</p> <p>8.1. Wir bitten Sie die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwicklung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	
				<p>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (Dez. 2020) wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Da die betroffenen Flächen eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht ein jeweiligen wirtschaftlichen Nachteil. Dies haben alle Eigentümer mitgekriegt. Eine Existenzgefährdung ist auch vor dem Hintergrund, dass kein Flächendruck besteht, auszuschließen. In der Umgebung werden in den nächsten Jahren attraktiveren Flächen für die Landwirtschaft (sozusagen hinsichtlich Flächengröße, als auch Bodenbeschaffenheit) frei. Diese konnten von den Betroffenen übernommen werden.</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung wird im Entwurf der Flächennutzungsplanung beinhaltet.</p>	
				<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Belange der Regionalplanung im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>24. E-Mail von der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 3, 54290 Trier, vom 17.11.2023, Az.: 14-222-0641 TR</p> <p>Die Verbandsgemeinde Prüm beansprucht die 20. Fortsetzung des Flächennutzungsplans zur Ausweitung eines Sondergebietes „Produktivität“ auf der Central-Naumburg sowie die Aufstellung eines Bauausbaus auf den tiefenliegenden Flächen. Das Plangebiet umfasst insgesamt 12,7 ha, die davon als Grünland genutzt werden.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier begrüßt den Ausbau der neu erbaute Energien grundsätzlich. Da das Plan-gebiet im Regionalen Raumordnungsplan 1985/95 als sehr gut bis gut geeignete ländliche Fläche eingestuft ist, möchten wir darum bitten die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens detailliert. Diesbezüglich nehmen wir auch Bezug auf den Bescheid der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung.</p> <p>Die drei Flächen haben alle unterschiedliche Eigentümmer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit vernachlässigt, aktuell laufen keine pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Ansprache der Aufwuchs ausgemacht. Diese Entwicklung, dass die Gestaltung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den Betroffenen kommuniziert.</p> <p>Die betroffenen Flächen haben laut Aussage der Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit, sind dennoch keine sehr gute bis gut geeignete landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ferner haben nur 12,2 % der eingesetzten Fläche einen Bodenwert von >= 32, wodurch die Fläche im Richtwert des Steuerungsrahmens der VG liegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Sturzflugfahrentkarte werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>(Karte siehe im Anschluss des Falzette)</i></p> <p>In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregeneignissen näher zu betrachten, sowohl die planifizierten selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend.</p> <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung und zur Auflassänderung zu einem Beitrag zum Landeschaftsraumwesen und zur Auflösung von Flächen zu ließen. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besondere auch im Mindestmaß der Folgen von Trockenheit. Soche Maßnahmen sind gegebenenfalls wiederholig nach den Förderrichtlinien der Wasserressourcenverwaltung (Förderatz aktuell bis zu 70%).</p>	<p>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Wirkung von Starkregeneignissen ergänzt.</p> <p>Nebenstehende Anreitung wurde auch im Parallelverfahren lautenden Bebauungsplanverfahren seines der SGD Nord, Regionale Wasserwirtschaftsbehörde, Abwasserwirtschaft, Bodenschutz, gezeigt und wird dort im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und abgewogen.</p>
25	<p>E-Mail von den Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 20.11.2023</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung (Vorberichtliche Raumordnungsprüfung) eine Stellungnahme am 16.12.2021 abzugeben. Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand und wir haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ableiterungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLp).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier; Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landeskennmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuhören.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDEKE keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nebenstehender Hinweis wurde auch im Parallelverfahren (Bauauftragsgespann "Sondageähnliche Photovoltaik, der Ortsgemeinde Neuendorf") aufgegeben und wird dort in die Pläneunterlagen übernommen. Eine Aufnahme des Hinweises auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDEKE, Landeskennmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

	<p>26. E-Mail von der Geschäftsstelle Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gauselheimer Straße 11 A, 54457 Odenthal vom 21.11.2023</p> <p>Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. hat zum o. a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>erforderlich.</p>
27	<p>E-Mail von den Landesfischereitekennen Rheinland-Pfalz e. V., 54285 Trier vom 22.11.2023, Az.: 14444/44</p> <p>Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verbandsgemeinde Pium zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf mit einem Umfang von ca. 12,7 ha nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundatztes 166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen ausgeschöpft sind, eine auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugreifen werden kann. Gebäudenutzflächen auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überplanen sind. Im Bereich des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7 lediglich, dass neben der Steuerung möglicher Standorte für Solarparks auch das Potenzial an Dachflächen sowie sonstigen bereits freigelegten Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flachendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

26

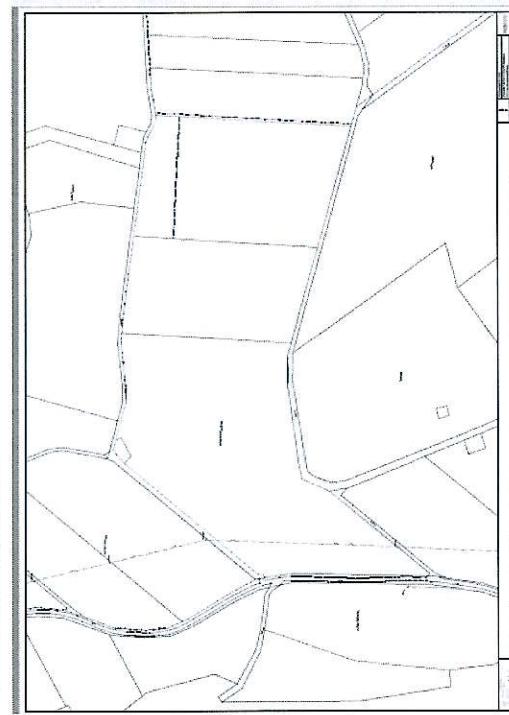
	<p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien eingesetzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher ökologischer Belang, dem vom Gesetzgeber ein überzeugendes öffentliches Interesse beigegeben wird. Sie sollen als vorrangiger Beitrag in die Schutzzieldarstellung einfließen, die das Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu dreifach gesteckt ist (Art. § 2 EEG).</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur und zudem gesamter hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit zu rechtfertigen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr zw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere große Flächen die der Landwirtschaft erhalten bleiben und damit die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Unterhalb der Modultypen besteht die Möglichkeit einer Beweidung, z. B. durch Schafe.</p> <p>Die Belegung durch Schafe hat kurzfristig Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Auf lange Sicht können diese jedoch durch Nutzungsaufgabe durch den festgesetzten vollenständigen Rückbau der Anlage wieder rückgängig gemacht werden.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt der PV-Steuerungsrahmen des VG Pium den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Diese entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfäche des VG Pium.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p>	<p>In der Gemarkung Neuendorf ist die Prüfung von 12,7 ha beantragt. Das entspricht einem Flächanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinde von ca. 5,4 %. Die durchschnittliche Bodenwertziffer der Verbandsgemeinde Pium (Q 22) wird im nordöstlichen Teilbereich deutlich überschritten. Die Flächen werden dezent als Grünland Bewirtschaftet und stellen für die hier wirtschaftlichen Betriebe nicht eine Ertragsfähigkeit der Bewirtschaftungslage dar. Es handelt sich um offene Flächen, die gut erschlossen und machineller Betrieb im Nebenbetrieb sind. In der Gemarkung Wierschach und machineller Betrieb im Nebenbetrieb sind. Die Flächen der Nachbargemarkungen bewirtschaftet.</p> <p>Gemäß dem aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 werden die flächen im Bereich der angelegten Planung als „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ dargestellt.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegennetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftsweg wurde während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Gemeinde errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungseinbaute der Wege für gewerbliche Zwecke bzw. einer Kostenbelastung beim Wirtschaftsweg.</p> <p>Die geplante Umsetzung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wirtschaftsweg muss infolgedessen einen neuen Verlauf nehmen. Dies wird gewährleistet. Durch den Grenzstand des Zaunes eines Begegnungsverkehrs nicht mehr stattfinden.</p> <p>Die Umzäunung ist insbesondere im Norden und Westen weit zurückversetzt und schützt die Nutzung des Wege an diesen Stellen nicht. Den Gemäß § 92 des Landesnaturschutzgesetzes müssen Infriedungen einen Abstand von 0,5 m in Wirtschaftswegen einhalten. Dies wird gewährleistet. Durch den Grenzstand des Zaunes eines Begegnungsverkehrs und die Möglichkeit des beidseitigen Ausweichen kann Begegnungsverkehr abgewickelt werden.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

25

27

<p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu ländwirtschaftlichen Wegebau auswirken, die sich wiederum negativ auf den Jagdgenossenschaft münfinanziert werden. Zudem bestehen die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wieschaden vom ehemaligen auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Der vorgelagerten Planung ist die raumordnerische Prüfung vorausgegangen, mit dem Ergebnis, dass zu heiducksichtigen ist, dass die Planungsvorhaben in einem Vorrangebiet für Landwirtschaft liegt.</p> <p>Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und variieren zu erstellen. Diese Punkte finden sich nicht in den vorgelegten Planungsumteilungen der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wurden bislang nicht ergänzt oder variiert, das gestellt. Auch kommt es im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aus anspruchlicher Sicht dargestellten Bedenken nicht auf diese eingegangen.</p> <p>Diese Punkte sind aber für eine fachliche Abwägung der Planung in den Gremien grundlegend.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenproduktionsanlage aufgrund der aufgeführten Punkte abgelehnt. Zudem halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Planteinheiten entsprechend der landwirtschaftlichen Belange zu ergänzen, bevor weitere Entscheidungen und Abwägungsprozesse stattfinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Regel werden hierzu private rechtliche Verträge zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Projektleiter abgeschlossen.</p> <p>Zur Errichtung der übergeodrehten Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von Wasserschäden.</p> <p>Zur Errichtung der übergeodrehten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Biegung von Dachflächen sowie bereits bestehigen Freiflächen mit Photovoltaikanlagen auch geeignete Flächen zu erweitern. Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vorständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdopplung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor:</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen in übergeordneten öffentlichen Interessen und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis zur Stromerzeugung im Bundesgebiet insbesondere freihausasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Beitrag in die jeweils durchzuführenden Schutzzielvorbildungsungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Ebd. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EEG 2023 zu anzuwenden.“</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

30



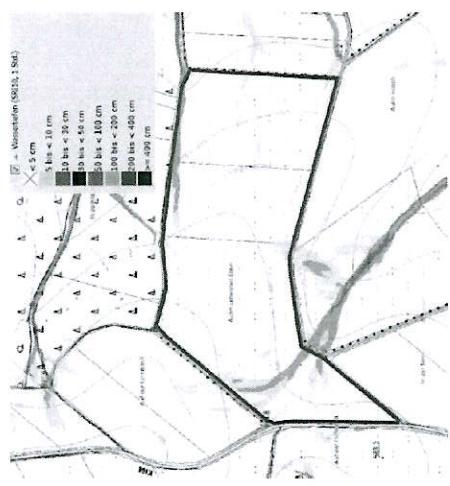
Bestandsplan zur Stellungnahme Nr. 17:

<p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu ländwirtschaftlichen Wegebau auswirken, die sich wiederum negativ auf den Jagdgenossenschaft münfinanziert werden. Zudem bestehen die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wieschaden vom ehemaligen auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Der vorgelagerten Planung ist die raumordnerische Prüfung vorausgegangen, mit dem Ergebnis, dass zu heiducksichtigen ist, dass die Planungsvorhaben in einem Vorrangebiet für Landwirtschaft liegt.</p> <p>Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und variieren zu erstellen. Diese Punkte finden sich nicht in den vorgelegten Planungsumteilungen der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wurden bislang nicht ergänzt oder variiert, das gestellt. Auch kommt es im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aus anspruchlicher Sicht dargestellten Bedenken nicht auf diese eingegangen.</p> <p>Diese Punkte sind aber für eine fachliche Abwägung der Planung in den Gremien grundlegend.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenproduktionsanlage aufgrund der aufgeführten Punkten abgelehnt. Zudem halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Planteinheiten entsprechend der landwirtschaftlichen Belange zu ergänzen, bevor weitere Entscheidungen und Abwägungsprozesse stattfinden.</p>	<p>Die Verbandsgemeinderat Drim möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung leisten.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

29

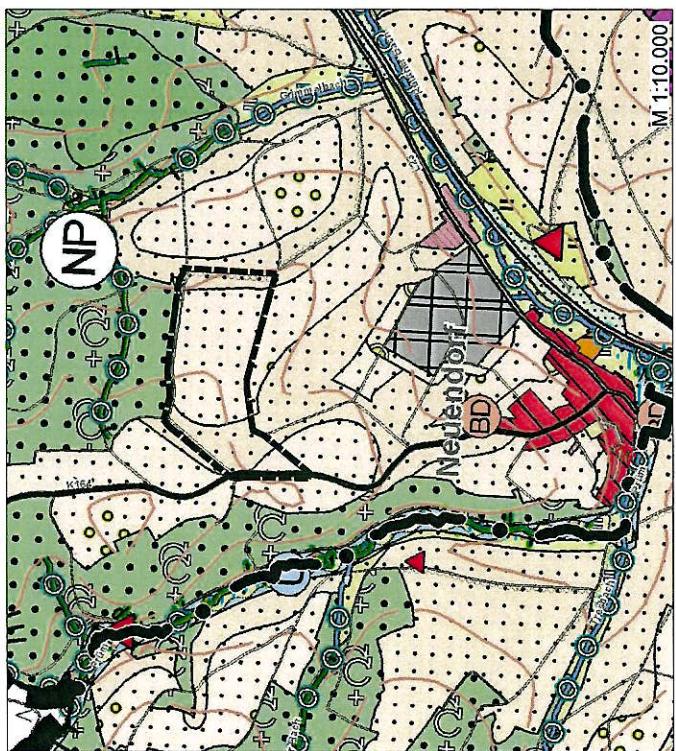
31

32

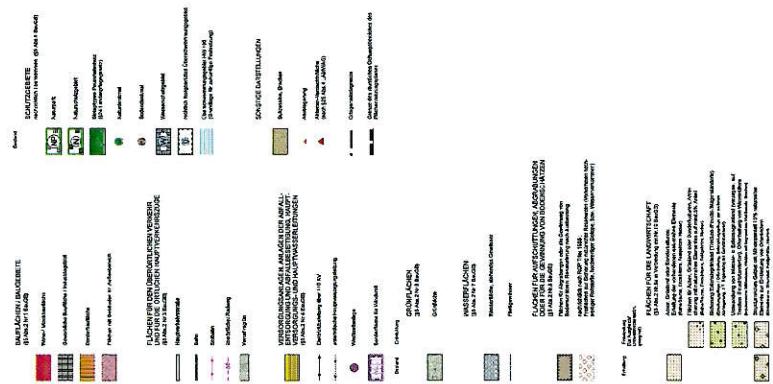
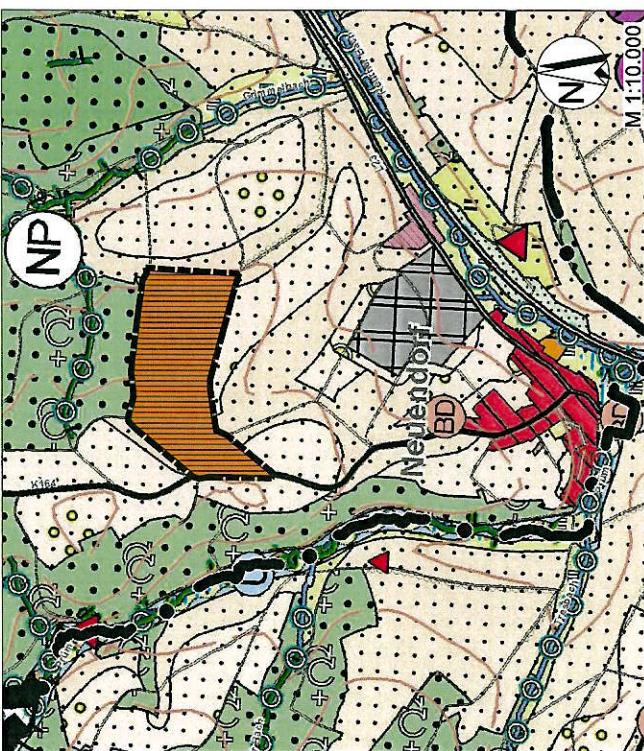


Anlage zu Stellungnahme Nr. 24:

Bistufige Darstellung des Flächennutzungsplanes:



Geplante Darstellung gemäß 20. Änderung des Flächennutzungsplans:



Verfahrensvermerke:

- Der Antragungsbelehrung zur Änderung des Flächennutzungsplanes PV-Freiflächenanlage Neuendorf erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____ im Mittwochabend öffentlich bekanntgemacht.
- Der Beschluss wurde am _____ im Mittwochabend der Flächennutzungsplanungsrat am _____ stattgefunden. Die Bezeichnung erfolgte im _____.
- Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom _____.
- Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes führt vom _____ mit Flur. bis _____ mit einschließlich _____.
- Die vorliegende Bebauung und Bebauungsabsicht der Nachbargemeinden kann § 4 Abs. 1 BauGB erfüllen.
- Die Grins. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorsteh der Änderung des Flächennutzungsplanes führt vom _____ mit Flur. bis _____ mit einschließlich _____ und das Ergebnis anschließend eingetragen.
- Die Änderung der Flächennutzungswerte führt vom _____ mit Flur. bis _____ mit einschließlich _____ und das Ergebnis anschließend eingetragen.
- Die Änderung der Flächennutzungswerte führt vom _____ mit Flur. bis _____ mit einschließlich _____ und das Ergebnis anschließend eingetragen.
- Die Feststellungsgeschluss erfolgte in der Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____.

Pömmelte, den _____

- A) Der Antragsteller hat die Änderung des Flächennutzungsplanes am _____ (Bürgerrat der VG) gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____ eingereicht
- B) Die Klasseierung Freileitungsflächen hat im Bereich vom _____ (Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____) gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ eingetragen

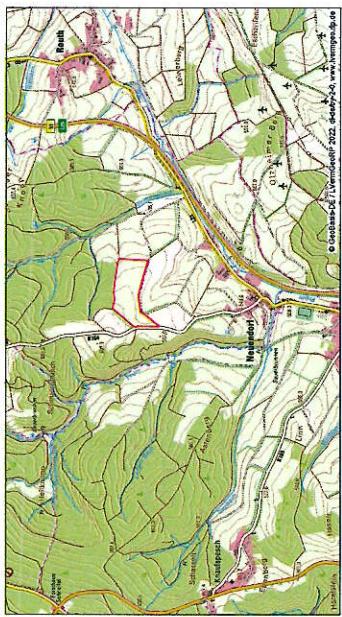
Pömmelte, den _____

- C) Die Klasseierung Freileitungsflächen hat im Bereich vom _____ (Bürgerrat der VG) gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"
- D) Die Errichtung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ genehmigt.

Pömmelte, den _____

- E) Der Bebauungsplanungsrat am _____ (Bürgerrat der VG) hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____ eingetragen
- F) Die Klasseierung Freileitungsflächen hat im Bereich vom _____ (Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____) gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ eingetragen
- G) Die Klasseierung Freileitungsflächen hat im Bereich vom _____ (Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____) gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"
- H) Die Klasseierung Freileitungsflächen hat im Bereich vom _____ (Verbandsgemeindevertretung Pömmelte am _____) gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Pömmelte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Neuendorf"



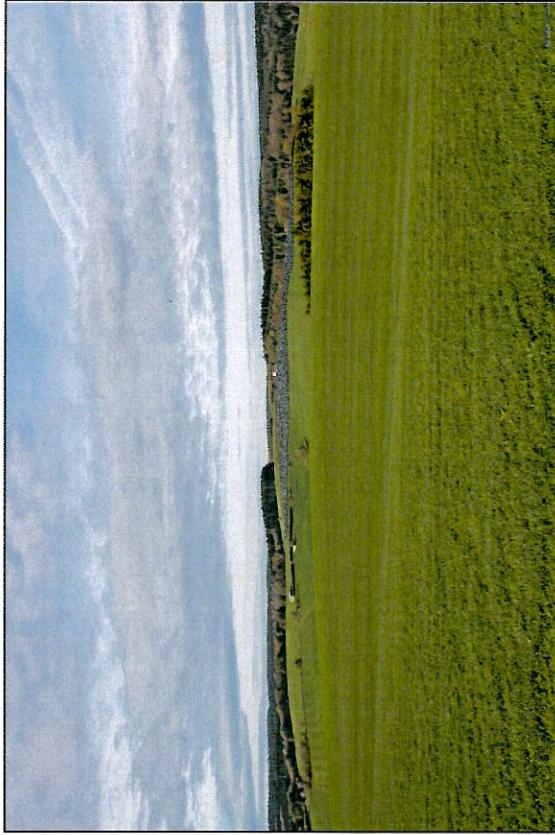
Übersichtskarte



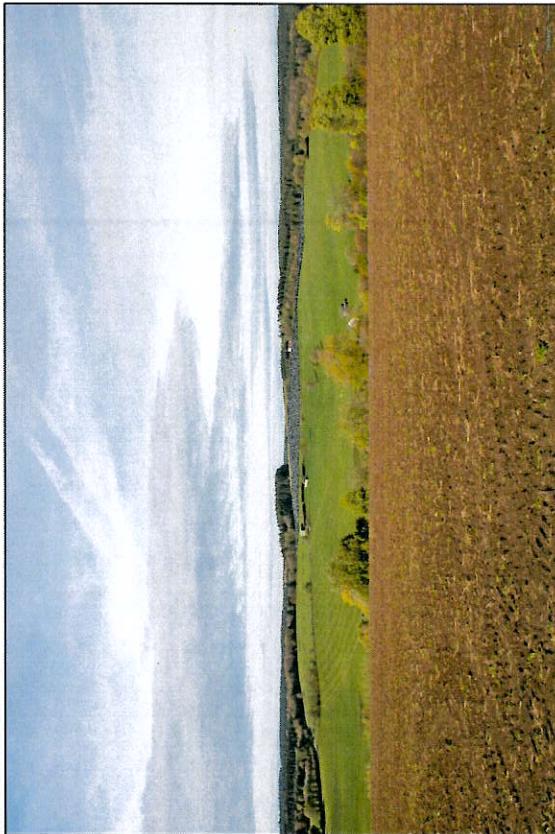
Flächennutzungsplanänderung



Visualisierungspunkt 2



Visualisierungspunkt 1



Visualisierungspunkt 3



Legende

■ Visualisierungspunkte

□ Geltungsbereich PV

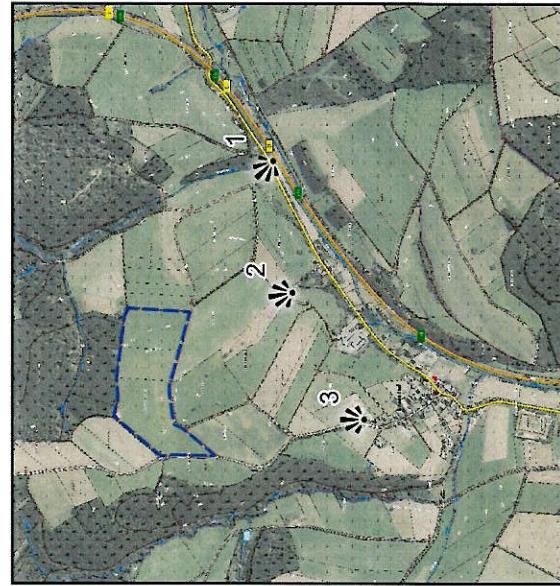


Neuendorf PV-Freiflächenanlage

Übersicht Visualisierungspunkte

solargrün GmbH, Saulheim

Bearbeitet:	Zeichnung:	Maßstab:	Blatt:	Datum:
swe	mst	1:20.000 /A3	1	03.01.2023



© GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2023, d1-d8/by-2.0, <http://www.lvergeo.rlp.de>

Enviro-Plan GmbH
Hansstraße 34
55571 Odenthal
Fon (02755) 8535-0
Fax (02755) 8535-60
www.enviro-plan.de

Enviro-Plan